

Überarbeitetes Hygienekonzept des Rot-Weiß-Clubs Gießen für den Trainingsbetrieb nach den Beschlüssen des Landes Hessen, gültig ab dem 25. November 2021

Das Hygienekonzept des Rot-Weiß-Clubs Gießen basiert auf folgenden Regelungen, Handreichungen und Empfehlungen:

- Infektionsschutzgesetz des Bundes vom 24.11.2021
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-1p/ifsg-aend.html>
- der Hessischen Corona-Schutzverordnung vom 25.11.2021
https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-11/lf_coschuv_v.24.11.21_stand_25.11.21.pdf
- Den Auslegungshinweisen des Landes Hessen Stand 25.11.2021
https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-11/21-11-25-auslegungshinweise_coschuv.pdf
- des Robert-Koch-Instituts <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- DOSB <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>
- Isbh <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

Allgemeine Regelungen:

- Grundsätzlich geht der Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder vor. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, bei allen Vereinsaktivitäten die gesundheitliche Gefährdung zu minimieren.
- Das setzt die aktive Beteiligung aller Mitglieder voraus. Die Mitglieder werden vor Aufnahme des Betriebs über das Hygienekonzept des Vereins sowie die besonderen Regelungen an den Sportstätten der Stadt, die vom Rot-Weiß-Club genutzt werden, informiert und müssen vor erstmaliger Teilnahme bestätigen, die Regelungen gelesen und verstanden zu haben und diese einzuhalten. Auch über Konsequenzen der Nichtbeachtung werden die Mitglieder informiert. Bei minderjährigen Teilnehmenden wird die Erklärung zusätzlich von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereins sind. Das gilt auch für Interessierte, die das Vereinstraining ausprobieren (schnuppern) wollen. Diese dürfen nach Abgabe der Erklärung zur Akzeptanz der Regelungen des Hygienekonzeptes und nach Angabe der korrekten Adresse und Telefonnummer bis zu drei Mal in einer Trainingsgruppe teilnehmen vor einem Eintritt in den Verein.
- Die Teilnahme am Übungs-/Trainingsbetrieb erfolgt auf eigenes Risiko. Der besonderen Verantwortung für Risikogruppen folgend, empfiehlt der Rot-Weiß-Club den Mitgliedern von Risikogruppen, die noch keinen vollständigen Impfschutz haben, bis auf Weiteres nicht am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen. Gleiches gilt auch für die Übungsleiter/Trainer.
- Das sog. „2G-Konzept“ wird bei allen Veranstaltungen des Vereins konsequent durchgesetzt. Alle Mitglieder (und auch Begleitpersonen minderjähriger Mitglieder) sind verpflichtet, einen

Negativnachweis im Sinne von §3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Coronaschutzverordnung mit sich zu führen und zu Beginn jeder (Trainings-)veranstaltung unaufgefordert beim Übungsleiter vorzuzeigen. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die nicht eingeschult sind. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können alternativ einen Nachweis gemäß Nr. 5, Personen mit einem entsprechenden Attest, dass Sie sich nicht impfen lassen können, dieses Attest gemeinsam mit einem Negativnachweis nach Nr. 3 vorlegen.

Grundregeln:

- Gemäß §20 Coronaschutzverordnung ist Sportausübung uneingeschränkt erlaubt, wenn ein entsprechendes und sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Da §16 Abs. 1 im Trainingsbetrieb keine Anwendung findet, ist auch die Personenzahl prinzipiell nicht begrenzt.
- Tanzen darf auch paarweise oder in Gruppen mit Körperkontakt ausgeübt werden. Das gilt auch für Hilfestellungen durch Trainer und Übungsleiter.
- Bei großen Trainingsgruppen (> 25 Personen) können in Absprache mit den Übungsleitern dauerhaft getrennte Trainingsgruppen eingerichtet werden.
- Das Tragen von medizinischen Masken bei Betreten und Verlassen der Sportanlagen bleibt für alle Teilnehmer (auch für Begleitpersonen) verpflichtend.
- Der Rot-Weiß-Club geht davon aus, dass die städtischen Sportanlagen ausreichend belüftet sind, bzw. dass die Übungsleiter vor Ort eine Einweisung bekommen können, wie dies zu gewährleisten ist. Für das Clubheim wird festgelegt, welche Fenster während des Trainings auch unter der Berücksichtigung von Regenfällen zu öffnen sind. Mit allen Übungsleitern sind entsprechende Verhaltensweisen abgesprochen.
- Bei Nutzung der WC-Anlagen gelten die von der Stadt Gießen erlassenen Hygiene-Regeln vor Ort.

Vorsorge:

- Am Training dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht mit SARS-CoV-2 / COVID-19 infiziert sind. Als mögliche Negativnachweise gelten:
 - Nachweis der vollständigen Impfung
 - Nachweis über ein Genesen von einer Infektion mit SARS-CoV-2 / COVID-19
 - Ein negativer Antigenschnelltest-Test, wenn gleichzeitig ein ärztliches Attest vorlegt wird, dass keine Impfung möglich ist.
 - Der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Antigenschnelltests in Schulen
- Negativnachweise sind von allen Personen über 6 Jahre zum Trainingsbetrieb mitzubringen.
- Mitglieder des Vereins dürfen wieder an mehreren Gruppe teilnehmen. Der Vorstand behält sich vor, diese Regelung kurzfristig bei Inzidenzen über 100 wieder aufzuheben und zum Eingruppenprinzip zurückzukehren.
- Sollte unter den Teilnehmenden der Gruppe ein Verdachts- oder Infektionsfall auftreten, ruht der Betrieb der Gruppe, bis das Gesundheitsamt den Betrieb wieder gestattet. Die anderen Mitglieder der Gruppe dürfen in dieser Zeit auch nicht an anderen Angeboten des Vereins teilnehmen.

Ablauf des Trainings:

- Ansammlungen von Teilnehmenden vor der Halle sind zu vermeiden. Alle Teilnehmenden werden gebeten, so kurz wie möglich vor Beginn der Gruppe zu erscheinen und beim Warten vor der Sportstätte zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Auf dem Weg bis zur Sportfläche (z.B. Flure, Treppenhäuser, WC, Umkleieräume, und möglichst auch in den Außenbereichen der Sportstätten) ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von jedem/r Teilnehmenden und jeder Begleitperson mitzubringen.
- Eltern, Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen, die Kinder zu Vereinsveranstaltungen bringen und nicht selber am Trainingsbetrieb teilnehmen, betreten nur in Ausnahmefällen und nur mit gültigem Negativnachweis (2G-Regelung gilt auch hier) die Hallen bzw. das Clubheim. Zuschauen von Eltern, Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen beim Training ist nur in Ausnahmefällen zulässig und vorher mit dem Übungsleiter abzusprechen (Kontaktdatenerfassung ist hier unbedingt erforderlich). Zuschauer tragen während des gesamten Trainings eine medizinische Maske.
- Teilnehmende einer Gruppe betreten die Sportanlagen erst, wenn der/die Übungsleiter/in / Trainer/in vor Ort ist und sich überzeugt hat, dass die Halle in nutzbarem Zustand ist. Er/sie hat sich vor allem davon zu überzeugen, dass die vorherige Gruppe die Halle komplett verlassen hat. Der/die Übungsleiter/in bzw. Trainer/in erfasst die Teilnehmenden der Gruppe beim Betreten der Halle in einer Teilnahmeliste. Diese ist dem Vorstand nach der Trainingsstunde innerhalb von 24h elektronisch zu übermitteln. Die Teilnahmelisten werden vier Wochen aufbewahrt und im Fall einer Nachverfolgung von Infektionsketten dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.
- Alle Sportler/innen betreten die Sportanlagen möglichst bereits in der Sportkleidung, lediglich der Wechsel der Schuhe ist verpflichtend am Eingang der Halle / im Eingangsbereich / in Umkleieräumen durchzuführen. Das Mitbringen weiterer Gegenstände mit Ausnahme einer persönlichen Trinkflasche und eines persönlichen Handtuchs pro Person ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Da Handhygiene eine entscheidende Rolle spielt, sind Hände bei Betreten der Sportstätte zu waschen oder zu desinfizieren. Für den Fall, dass dies in der Sportstätte durch die vor Ort vorhanden Möglichkeiten nicht machbar ist, wird der/die Übungsleiterin mit Desinfektionsmittel versorgt, das er den Teilnehmenden zur Verfügung stellt.
- Während des Trainings ist der/die Übungsleiter/in bzw. Trainer/in allen Teilnehmenden weisungsbefugt und für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen hat der/die Übungsleiter/in bzw. Trainer/in das Recht und die Pflicht, betreffende Personen von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Nach der Unterrichtsstunde ist der Vorstand zu informieren.
- Während des Trainingsbetriebs dürfen alle Sporttreibenden auf das Tragen von Masken verzichten. Zuschauer tragen die gesamte Trainingszeit eine Maske.

- Im Sportbetrieb wird auf die Nutzung von Sportgeräten weitgehend verzichtet. Sollten Geräte eingesetzt werden, sind diese möglichst von den Sportler/inne/n mitzubringen und nicht an andere Teilnehmende weiterzugeben.
- Das eigentliche Training ist 10 Minuten vor Belegungsende zu beenden und für ein geordnetes Verlassen der Halle zu sorgen. Das geschieht hallenspezifisch unter Einhaltung von Abstandsregeln nach Vor-Ort-Begutachtung der Situation. Den Anweisungen des/der Übungsleiters/in bzw. Trainer/in ist hier Folge zu leisten. Auch beim Abholen von Kindern betreten Eltern, Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen nur in Ausnahmefällen die Sportanlage. Alle Teilnehmenden haben die Halle und das zugehörige Gelände umgehend zu verlassen, um Ansammlungen von Personen zu vermeiden.
- Sollte die Stadt Regelungen erlassen, die die Reinigung / Desinfektion von Oberflächen nach Beendigung der Gruppe notwendig machen, ist der/die Übungsleiter/in bzw. Trainer/in verpflichtet, diese umzusetzen. Er/sie erhält in diesem Fall geeignetes Reinigungsmittel vom Verein zur Verfügung gestellt.

Sportstätten-spezifische Regelungen:

- Mit dem/der jeweiligen Übungsleiter/in bzw. Trainer/in wird ein sportstätten-spezifisches Nutzungs- und Zugangsszenario besprochen.
- Für das Clubheim „Zum Waldsportplatz 10“ wurde ein Reinigungskonzept von Sportfläche, Geräten und WC-Anlagen erstellt und den Nutzer/inne/n bekanntgemacht. Die maximale Personenzahl im Clubheim am Waldsportplatz ist derzeit auf 25 Personen festgesetzt.

Regelungen gegenüber der Stadt Gießen:

- Der Rot-Weiß-Club verzichtet auf Regressansprüche gegenüber der Stadt Gießen für den Fall, dass eine Infektion während des Sportbetriebs auftritt und nachgewiesen werden kann, solange es keinen nachweisbaren Mangel in der Sportstätte gab, von dem der Verein nicht im Vorfeld unterrichtet worden ist.
- Als verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygienerichtlinien benennt der Rot-Weiß-Club Gießen Frau Lullu Kühle, 1. Vorsitzende, 0171 1848273, vorsitzende@rwc-giessen.de.

Dieses Hygienekonzept wird laufend überarbeitet und den gültigen Regelungen angepasst. Insbesondere die hallenspezifischen Regelungen werden ergänzt. Im Falle von Änderungen wird die aktuelle Fassung umgehend dem Sportamt der Stadt Gießen übermittelt.

Gießen, den 25.11.2021

Für den Vorstand des Rot Weiß-Clubs Gießen